

## FEUERLÖSCHER PM10 – P9 - CH

Version  
1,00 D-de

Überarbeitet am:  
-

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FEUERLÖSCHER PM10 – P9-CH  
Produktnummer : PM10 – P9-CH

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Feuerlöschmittel  
Gemisches : Produkt zur professionellen Verwendung

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : PM10 AG  
Neuhausstrasse 1  
CH-4019 Basel  
Telefon : +41 61 5514 112  
Telefax :  
E-Mailadresse der für SDB : d.faust@prymos.com  
verantwortlichen Person

#### 1.4 Notrufnummer

GBK GmbH +49 (0)6132 – 84463 (24 Stunden)

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

---

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Gefährliche Inhaltsstoffe

Dieses Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts-Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT/vPvB klassifiziert und in der Kandidatenliste enthalten sind.

## **FEUERLÖSCHER PM10 – P9 - CH**

Version  
1,00 D-de

Überarbeitet am:  
-

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

---

### **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen**

#### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen**

- Allgemeine Hinweise : Verunreinigte Kleidung entfernen.
- Nach Einatmen : Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Min. mit fliessendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

- Risiken : Keine bekannt.

#### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

- Behandlung : Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.
- 

### **ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1 Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel : Produkt ist selbst Löschmittel  
Ungeeignete Löschmittel : Nicht anwendbar.

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Keine.

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

---

### **ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

#### **6.2 Umweltschutzmassnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Für grosse Mengen: Eindämmen. Produkt abpumpen.  
Für Restmengen: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

---

## **FEUERLÖSCHER PM10 – P9 - CH**

Version  
1,00 D-de

Überarbeitet am:  
-

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Sichere Handhabung : siehe Abschnitt 7  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Entsorgung : siehe Abschnitt 13

---

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Hinweise zum sicheren Umgang**

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Nicht in geschlossenen Räumen verwenden.

#### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### **Zusammenlagerungshinweise**

Nicht zusammen lagern mit : Oxidationsmittel

#### **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

### **7.3 Spezifische Endanwendungen**

Nicht anwendbar

---

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen**

### **8.1 Zu überwachende Parameter**

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

### **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

#### **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereichs sichergestellt werden.

#### **Schutz- und Hygienemassnahmen**

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

#### **Persönliche Schutzausrüstung**

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)

Handschutz

Geeignetes Material : Nitrilkautschuk

## FEUERLÖSCHER PM10 – P9 - CH

Version  
1,00 D-de

Überarbeitet am:  
-

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

Dicke des Materials	:	0,4 mm
Durchdringungszeit	:	> 480 min
Anmerkungen	:	Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Körperschutz	:	Arbeitsschutzkleidung, antistatisch.
Atemschutz	:	erforderlich bei unzureichender Belüftung
Filtertyp	:	Kombinationstyp Partikel und organische Dämpfe (A-P)

### **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Massnahmen erforderlich.

---

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	:	Fest
Farbe	:	Weiss, blau oder gelb
Geruch	:	Charakteristisch
Geruchsschwelle	:	Nicht bestimmt
pH-Wert (20 °C)	:	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	> 200 °C
Siedebeginn/Siedebereich	:	Nicht bestimmt
Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasf.)	:	Nicht entzündbar
Explosionsgefahr	:	Nicht explosionsgefährlich
Explosionsgrenzen	:	Nicht anwendbar
Dampfdruck (20 °C)	:	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	:	Nicht bestimmt
Dichte (20 °C)	:	ca. 1,8 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit in Wasser	:	Nicht löslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol / Wasser)	:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemp.	:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	:	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	:	Nein

### **9.2 Sonstige Angaben**

Partikelgrösse	:	Nicht bestimmt
----------------	---	----------------

---

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

## **FEUERLÖSCHER PM10 – P9 - CH**

Version  
1,00 D-de

Überarbeitet am:  
-

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

---

### **10.1 Reaktivität**

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### **10.2 Chemische Stabilität**

Das Produkt ist bei Lagerung unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

### **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### **10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Nicht einer Temperatur über 50 °C aussetzen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

### **10.5 Unverträgliche Materialien**

Oxidationsmittel

### **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

---

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### **11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

#### **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Reiz- und Ätzwirkung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Sensibilisierende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

---

## FEUERLÖSCHER PM10 – P9 - CH

Version  
1,00 D-de

Überarbeitet am:  
-

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung : Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.  
Verpackung nur restentleert der Wiederverwertung zuführen

Abfallschlüssel Produkt : 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen,  
die unter 160504 fallen

Abfallschlüssel ungereinigte  
Verpackung : 150102, Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackungen und empfohlene Reinigungsmittel:  
Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1044  
RID : UN 1044  
ADN : UN 1044  
IMDG : UN 1044  
IATA : UN 1044

### 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR : FEUERLÖSCHER  
RID : FEUERLÖSCHER  
ADN : FEUERLÖSCHER  
IMDG : FIRE EXTINGUISHERS  
IATA : Fire extinguishers

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 2  
RID : 2  
ADN : 2  
IMDG : 2.2  
IATA : 2.2

## FEUERLÖSCHER PM10 – P9 - CH

Version  
1,00 D-de

Überarbeitet am:  
-

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

---

### 14.4 Verpackungsgruppe

#### ADR

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Klassifizierungscode : 6A  
Gefahrzettel : 2.2  
Tunnelbeschränkungscode : D

#### RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Klassifizierungscode : 6A  
Gefahrzettel : 2.2

#### ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Klassifizierungscode : 6A  
Gefahrzettel : 2.2

#### IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : 2.2  
EmS Kode : F-C, S-V

#### IATA (Fracht)

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Verpackungsanweisung : 213  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y213  
Gefahrzettel : Non-flammable, non-toxic Gas

#### IATA (Passagier)

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Verpackungsanweisung : 213

Verpackungsanweisung (LQ) : Y213  
Gefahrzettel : Non-flammable, non-toxic Gas

### 14.5 Umweltgefahren

**Umweltgefährdend** : nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6 – 8.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC- Code

Nicht relevant.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

## FEUERLÖSCHER PM10 – P9 - CH

Version  
1,00 D-de

Überarbeitet am:  
-

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

VOC (2010/75/EU) : 0 %

### Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG)  
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG)

Wassergefährdungsklasse : 1- schwach wassergefährdend  
Mischungsregel gemäss Anlage 1 Nr. 5 AwSV

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss VO (EG) Nr. 1272/2008**  
entfällt

**Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**  
entfällt

### Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken, Literatur, Rohstoff-SDB

### Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.